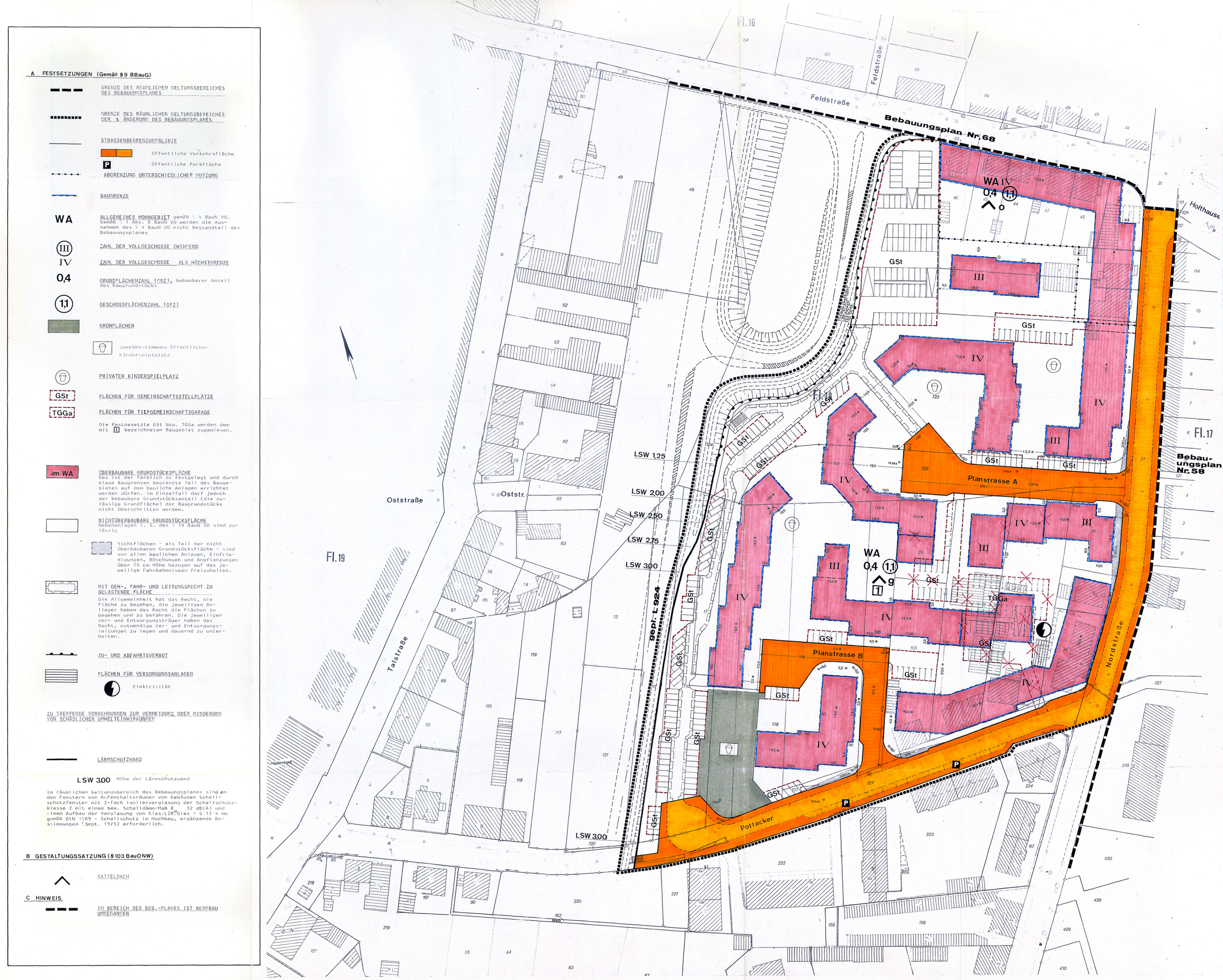

A FESTSETZUNGEN (Gemäß § 9 BBauG)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

öffentliche Verkehrsfläche

P öffentliche Parkfläche

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAUGRENZE

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET gemäß § 4 BauN VO. Gemäß § 1 Abs. 6 BauN VO werden die Ausnahmen des § 4 BauN VO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

IV — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ), bebaubarer Anteil des Baugrundstücks

1,1 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

GRÜNFLÄCHEN

Zweckbestimmung öffentlicher Kinderspielplatz

PRIVATER KINDERSPIELPLATZ

GSt — FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

TGGa — FLÄCHEN FÜR TIEFGEMEINSCHAFTSGARAGE

Die festgesetzte GSt bzw. TGGa werden dem mit 1 bezeichneten Baugebiet zugewiesen.

im WA — ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
Das ist der farblich so festgelegt und durch blaue Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Im Einzelfall darf jedoch der bebaubare Grundstücksanteil (die zulässige Grundfläche) der Baugrundstücke nicht überschritten werden.

NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
Nebenanlagen i. S. des § 14 BauN VO sind zulässig

Sichtflächen - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 70 cm Höhe bezogen auf das jeweilige Fahrbahnniveau freizuhalten.

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
Die Allgemeinheit hat das Recht, die Fläche zu begehen, die jeweiligen Anlieger haben das Recht die Flächen zu begehen und zu befahren. Die jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger haben das Recht, notwendige Ver- und Entsorgungsleitungen zu legen und dauernd zu unterhalten.

ZU- UND ABFAHRTSVERBOT

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
Elektrizität

ZU TREFFENDE VORKEHRUNGEN ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG VON SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

LÄRMSCHUTZWAND

LSW 3,00 Höhe der Lärmschutzwand

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind an den Fenstern von Aufenthaltsräumen von Gebäuden Schallschutzfenster mit 2-fach Isolierverglasung der Schallschutzklasse 2 mit einem bew. Schalldämm-Maß R_w 32 dB(A) und einem Aufbau der Verglasung von Glas/LZR^w/Glas = 6/12/4 mm gemäß DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau, ergänzende Bestimmungen (Sept. 1975) erforderlich.

B GESTALTUNGSSATZUNG (§ 103 BauONW)

SATTELDACH

C HINWEIS

IM BEREICH DES BEB.-PLANES IST BERGBAU UMGEGANGEN

1. Ausfertigung

Stadt Hattingen
1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 56 »Feldstrasse-Pottacker«

Rechtsgrundlagen:
§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung v. 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung vom 15.9.1977 (BGBl I S. 1763) [illegible] Fassung vom 26.11.1962 (SV.NW.S. 213) [illegible] Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des BBauG in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 21.4.1970 (GV.NW. 1970 S. 256) [illegible] § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1975 (GV.NW. 1975 S. 911 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1978 (GV.NW. S. 1988)

Die Bebauungsplanänderung
[illegible] besteht aus diesem Blatt
Dem Beb. Plan sind festgelegt Begründung [illegible]

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet
Hattingen den 5.5.82
Der Stadtdirektor
I.A.
Jaciv
Stadtbauamtsrat

Gemarkung Hattingen
Flur 18
Maßstab 1:1000

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt durch o.b.V.i. v. Beessen (s. Urstücke)
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung
Die Festlegung der stadtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig
Schwelm, den 20.7.1983
Kreis Verm. Direktor

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Hattingen den 5.5.82
Der Stadtdirektor
I.A.
Jaciv
Stadtbauamtsrat

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.1982 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck öffentlich ausgelegt werden soll
Hattingen den 16.12.1982
Bürgermeister
Stadtdirektor
Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes auf Grund der Bekanntmachung vom 23.12.1982 in der Zeit vom 3.1.1983 bis einschließlich 2.2.1983 öffentlich ausgelegen
Hattingen den 8.2.1983
Der Stadtdirektor
I.A.
Jaciv
Stadtbauamtsrat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 30.6.1983 durch den die planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauONW einschließlich der [illegible] eingegangenen Änderungen - als Satzung beschlossen worden sind
Hattingen den 30.6.1983
Bürgermeister
Stadtdirektor
Schriftführer

Der planungsrechtliche Teil dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 30.8.1983 (Akz.: 35.2.1-2.4) genehmigt worden
Bochum den 30.8.1983
Der Regierungspräsident
I.A.
Arnsberg
Bochum
Die Satzung über die Gestaltungsvorschriften dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 103 BauONW mit Verfügung vom 6.12.1983 (Akz.: 60/10-50-104-2/83) genehmigt worden
Arnsberg den 6.12.1983
Der Regierungspräsident
(WIRTZ)

Die Genehmigung des planungsrechtlichen Teils und der Satzung über die Gestaltungsvorschriften sowie die Stelle bei welcher der Plan eingesehen werden kann sind am 13.2.84 ortsüblich bekanntgemacht worden
Hattingen den 15.2.84
Der Stadtdirektor
I.A.
Stadtbauamtsrat

Gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17.03.83 ist der Bebauungsplan in einem Verfahren gemäß § 2a (7) Bundesbaugesetz im Bereich zwischen Planstraße A und Straße Pottacker geändert worden.
Hattingen, den 30.05.83
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Jaciv
Stadtbauamtsrat

Sonstige Signaturen
Versorgungsleitungen unterirdisch
Versorgungsleitungen oberirdisch

Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen Runderlaß des Innenministers v. 20.12.1978 - I.D2 - 7120

Bestandsdarstellungen
Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Gemeindegrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Höhenpunkt
Höhenlinien
Bordstein
Baum
Schachtdeckel
Einlauf
Kabelschacht
Schaltkasten
Stahlrohrmast
Eisenbetonmast